

# Infoblatt Hygienemaßnahmen für die PLS vom 05.-07.06.2020 in Hohen Luckow

Sehr geehrte Teilnehmer, Funktionäre und Freunde des Pferdesportes,

auf Grund der Corona-Pandemie findet die PLS mit besonderen Infektionsschutzmaßnahmen statt.

Die allgemeinen Hygieneregeln (Abstandsgebot, häufiges und gründliches Händewaschen, Beachtung der Regeln zum Niesen und Husten, Vermeiden von Berührungen im Gesicht, usw.) müssen selbstverständlich auch auf dem Turnier eingehalten werden. Insbesondere das Abstandsgebot ist zu jedem Zeitpunkt einzuhalten, z.B. auch bei Medikations- und Pferdekontrollen

Folgende aufgeführte Maßnahmen sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

Unter <https://www.nennung-online.de/turnier/ansehen/202023002/> (Hohen Luckow-Teilnehmerinformation) finden Sie ein Formular "Anwesenheitsnachweis". Dieses ist Bestandteil der Nennung/ Ausschreibung und **MUSS** zwingend von jedem Reiter/ Begleiter unterschrieben und bei Betreten des Turnierrgeländes (Anreise) an der Eingangskontrolle abgegeben werden. **Ohne Vorlage dieses Formulars ist kein Start möglich**. Hier erfolgt dann die Ausgabe der Tagesbänder sowie ggf. Mund-/Nasenschutz.

Reiter mit bis zu 2 Pferden/ Ponys kommen ohne Begleitpersonen! Erst **ab 3 Pferden** ist eine Begleitperson erlaubt. Ausnahme sind Teilnehmer, die noch kein Kraftfahrzeug führen dürfen (in diesen Fällen ist eine Begleitperson erlaubt).

Zuschauer, sowie sonstige Personen, die nicht Reiter oder dem Reiter zuzuordnende Pferdepfleger sind, bzw. nicht zum Team des Turniervanveranstalters gehören, sind auf dem Gelände nicht gestattet mit Ausnahme des Personals des Guts Hohen Luckow.

Reiter und Pferdepfleger dürfen nur am Prüfungstag anwesend sein, an dem das Pferd / die Pferde gestartet werden.

Die gültige Tages-Einlassberechtigung (Tagesband) ist ständig zu tragen und bei Verlangen vorzuzeigen.

**Anreise: Den Anweisungen der eingesetzten Ordner ist uneingeschränkt zu folgen. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der sofortige Turnierausschluss!**

Zutritt zum Veranstaltungsgelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Coronavirus typisch sind (plötzliches hohes Fieber > 38 °C / Husten /Schüttelfrost, Kopf-, Muskel- und Gelenkschmerzen (Gliederschmerzen)).

Auf dem gesamten Gelände besteht die **Pflicht des Tragens von Mund-/Nasenschutz** (ausgenommen Reiter bei der Vorbereitung ihrer Pferde und auf dem Abreite- bzw. Prüfungsplatz.) Nach dem Ende der Vielseitigkeit haben die Reiter/Pfleger das Turnierrgelände zügig Richtung Parkplatz zu verlassen. Ein unnützes Verweilen auf dem Turnierrgelände ist nicht gestattet.

Auf die obligatorische Siegerehrung wird verzichtet, s. Hinweis Zeiteinteilung.

Eine Verpflegung während der Turniertage wird nicht angeboten. Der Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Personen ist durchgängig sicherzustellen, auch bei der Geländebesichtigung. Eine Gruppenbildung zur Geländebesichtigung ist untersagt.

**Zwingend einzuhaltende KONTAKTBESCHRÄNKUNGEN; Auszüge Mecklenburgische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona- Virus bei Zusammenkünften unter freiem Himmel unter bzw. über 150 Personen.**

aa). Einhaltung von Abstandsregelungen von mind. 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen und dringende Empfehlung für alle Anwesenden, eine Mund Nase-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind

bb) Zugangsbeschränkungen, die sicherstellen, dass sich je zehn Quadratmeter Fläche der Räumlichkeit, in der die Zusammenkunft stattfindet, nur je eine Person, gegebenenfalls in Begleitung betreuungsbedürftiger Personen, aufhält;

cc) Information der Teilnehmenden an der Zusammenkunft über gut sichtbare Aushänge und ggf. Ansprache über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

**Zuwiderhandlungen können behördlicherseits mit Bußgeldern geahndet werden. Die Nichtbeachtung der Anordnungen/ Hinweise stellt (auch) einem Verstoß gem. LPO §920, 2.k. dar und kann mit einer Ordnungsmaßnahme gem. § 921 LPO belegt werden.**

**Hygienebeauftragte: Janette Kalis**